

Paper-ID: VGI\_190537



## Über die Vorspannsgebühren

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (15–16), S. 238–239

1905

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_190537,  
  Title =  {\U}ber die Vorspannsgeb{\u}hren},  
  Author =  {N., N.},  
  Journal =  {\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages =  {238--239},  
  Number =  {15--16},  
  Year =  {1905},  
  Volume =  {3}  
}
```



## Über die Vorspannsgebühren.

In der «Zeitschrift» vom Juni l. J. \*) wurde bereits hervorgehoben, daß es zweifelhaft erscheint, ob das neue Gesetz über das Militärvorspannswesen auch den Evidenzhaltungsbeamten zugute kommt. Dieser Zweifel ist leider noch nicht behoben und nun wissen jetzt die Vermessungsbeamten nicht, wie sie sich den Gemeindeämtern gegenüber zu verhalten haben, falls diese Ämter die Bezahlung der Vorspannsgebühr nach der neuen Modalität ansprechen würden.

In denjenigen Kronländern, in welchen bedeutende Landesbeiträge die Vorspannsleistung den Interessenten erträglich machten, ist die mit dem neuesten Gesetze normierte Erstattung der Vorspannsgebühren von keiner größeren Bedeutung. Es wird sich somit diese Angelegenheit ohne Aufsehen ganz ruhig abwickeln und erweckt auch kein besonderes Interesse der vorspannspflichtigen Bevölkerung.

In den wenigen Kronländern jedoch (Galizien, Bukowina und Dalmatien), wo kein Landesbeitrag bestimmt war und die Vorspannsgebühr sich auf 3 Kreuzer pro Pferd und Kilometer beschränkte, ist die neueste Vorspannsvergütung so verlockend, daß sie auch nicht ohne einen mächtigen Eindruck wird vorübergehen können, und es liegt die Vermutung sehr nahe, daß die Vermessungsbeamten in die Zwangslage kommen werden, die Vorspannsgebühr nach der neuesten Bestimmung zu bezahlen, wenn sie sich nicht (selbstverständlich in Ausnahmefällen) unangenehmen Auseinandersetzungen und Auftritten mit den Gemeindeämtern aussetzen gedenken.

Es wäre somit in dieser für die Vermessungsbeamten wichtigen Frage sehr erwünscht, zu erfahren, welche Stellung die Verwaltungsbehörden der Evidenzhaltung bezüglich des neuen Vorspannsgesetzes eingenommen haben. Diese Angelegenheit dürfte in den maßgebenden Verwaltungskreisen schon längst angeregt, eingehend erwogen und zum entscheidenden Beschluß gebracht worden sein. Es würde sich nur darum handeln, diesen Beschluß den unmittelbar Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.

In den Motiven zum Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, wurde mit Nachdruck hervorgehoben, daß die den Evidenzhaltungsbeamten zugesprochene Benützung des Vorspanns einzig und allein in der Notwendigkeit begründet war, diesen Beamten ihre Amtstätigkeit zu erleichtern und sie in ihren Amtshandlungen zu unterstützen — ohne den Umstand in Rechnung zu ziehen, daß diese Art der Lokomotion nicht immer diesen Beamten zugänglich und am wenigsten angenehm werden dürfte.

An diesen Motiven hat sich nichts geändert; die Vorspannsbenützung hat auch weiterhin dieselbe Wichtigkeit, die Evidenzhaltungsorgane in der Ausübung des Vermessungsdienstes zu unterstützen.

Nun scheint es manchen nicht zu gefallen, daß die modernste Vorspannsvergütung den schmalen Sack der Vermessungsbeamten nicht mehr so stark angreifen wird, wie die frühere — sie sprechen somit ihre Ansicht dahin aus, daß

\*) Seite 161.

das neue Gesetz sich auf die Evidenzhaltungsbeamten nicht zu erstrecken habe, weil es nur für das Militär bestimmt wurde.

Unserem Erachten nach ist eine solche Auslegung der Bestimmung des neuen Vorspannsgesetzes jedoch nicht ganz zutreffend. Es war ja auch das Gesetz vom Jahre 1875, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1876, nur ein Militärvorspannsgesetz, weil in den drei Punkten desselben von Zivilpersonen nichts erwähnt wurde, und doch steht es ausdrücklich in den Vollzugsvorschriften vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, zu § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, Nr. 83, daß die Vorspanngebühr von den Vermessungsbeamten nach der diesfalls pro Pferd und Kilometer periodisch festgesetzten und öffentlich kundgemachten Vergütung u. s. w. sofort bar zu bezahlen ist.

Bis zum Jahre 1892 hat man beispielsweise in Galizien 2·5 Kreuzer, seit 1892 jedoch 3 Kreuzer pro Pferd und Kilometer gezahlt und verrechnet. (Natürlich Extrazugaben aus eigener Tasche waren nicht ausgeschlossen und sogar unumgänglich notwendig — der Standesehre wegen).

Jetzt ist eben der vorausgesehene Augenblick einer Änderung der Vorspanngebühren gekommen und was nun nach dem Gesetze vom Jahre 1875 gut und selbstverständlich war, das erweckt bei einigen Beschwichtigungsherren Zweifel in der Richtung der Angemessenheit des neuen Militärvorspannsgesetzes auch für die Vermessungsbeamten der Evidenzhaltung und sie wollen der Ansicht huldigen, daß, nachdem das neue Gesetz ausdrücklich sich nur mit Militärpersonen befaßt, dasselbe für Zivilpersonen, somit für die Vermessungsbeamten, nicht anzuwenden sei und infolge dessen für diese Evidenzhaltungsorgane das alte Gesetz vom Jahre 1875 stillschweigend noch weiter in Kraft zu erhalten ist.

Dieser Ansicht können wir insolange nicht beipflichten, bis uns der Sachverhalt von kompetenter Seite nicht entsprechend aufgeklärt wird. Einstweilen wird im Dunklen herumgetappt. In Amtssachen gibt es jedoch keinen Eigensinn!

Es muß daher eine Erläuterung erlassen werden, welche auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen wäre, wie die Vorspannsangelegenheiten nach dem neuen Gesetze aufzufassen seien und ob dasselbe und inwieferne auch für die Evidenzhaltungsorgane des Grundsteuerkatasters zur Geltung zu kommen habe.

Bis jetzt herrscht ein gemütliches Status quo; mit dem Herannahen größerer Militärtransporte jedoch könnte sich die Sache sehr unangenehm gestalten, wenn nicht darauf Bedacht genommen wird, durch Erlassung entsprechender Bestimmungen den möglichen Unzukömmlichkeiten frühzeitig zu begegnen und die Vermessungsbeamten gegen allfällige Unannehmlichkeiten entsprechend zu schützen.

Z.

## Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(6. Fortsetzung.)

Die Berufung.

§ 24.

Gegen das Ergebnis der bewirkten Vermessung, Feststellung und Vermarkung gemäß § 28, Z. 3, dieses Gesetzes kann die Berufung eingebracht werden.